

(2) Falls der Vollstreckungstitel nicht verwirklicht wird, ist der Gläubiger berechtigt, neben oder an Stelle der sich daraus ergebenden Rechte Schadenersatz zu verlangen.

(3) Für die Durchführung des Verfahrens sind die Kreisarbeitsgerichte zuständig. Gegen ihre Entscheidung ist der Einspruch zulässig.

## § 57

Im übrigen finden für die Durchführung der Zwangsvollstreckung die Vorschriften des Zivilprozeßrechts entsprechende Anwendung.

## Fünfter Teil

## Allgemeine Vorschriften

## § 58

## Verwaltung der Arbeitsgerichte

(1) Die Verwaltung der Haushaltsmittel für die im Bezirk bestehenden Arbeitsgerichte obliegt dem Direktor des Bezirksarbeitsgerichts.

(2) Der Direktor des Bezirksarbeitsgerichts stellt die Mitarbeiter der Arbeitsgerichte seines Bezirkes ein, übt die Disziplinarbefugnis aus und kann Kündigungen und Entlassungen aussprechen. Er ist verantwortlich für die Qualifizierung und den richtigen Einsatz aller Mitarbeiter der Arbeitsgerichte des Bezirkes und für die Führung ihrer Kaderunterlagen.

## Entschädigung von Schöffen, Zeugen und Sachverständigen

## § 59

(1) Schöffen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, erhalten für die Dauer ihrer Freistellung von der Arbeit eine Ausgleichszahlung gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit.

(2) Schöffen, die vorübergehend nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, erhalten für jeden Tag der Schöffentätigkeit eine Entschädigung gemäß § 5 der Anordnung vom 20. März 1956 über die Entschädigung der Schöffen (GBl. I S. 297).

(3) Schöffen erhalten Reisekosten in gleicher Höhe wie Arbeitsrichter nach den geltenden Bestimmungen.

## § 60

(1) Zeugen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, erhalten für die Dauer der Freistellung von der Arbeit eine Ausgleichszahlung gemäß § 78 des Gesetzbuches der Arbeit. Ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Arbeitsgericht besteht nicht.

(2) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, freiberuflich Tätige oder Handwerker, die als Zeugen geladen werden, haben gegenüber dem Arbeitsgericht Anspruch auf Erstattung des ihnen durch die Erfüllung ihrer Zeugenpflichten entstehenden und von ihnen nachgewiesenen Verdienstausfalles gemäß § 2 der Anordnung vom 20. März 1956 über die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern (GBl. I S. 298).

(3) Zeugen erhalten Reisekosten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 61

(1) Sachverständige erhalten vom Arbeitsgericht auf Verlangen eine Entschädigung gemäß §§ 3 und 4 der Anordnung vom 20. März 1956 über die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern (GBl. I S. 298).

(2) Sachverständige erhalten Reisekosten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## Die Erstattung von Aufwendungen und Kosten

## § 62

(1) Die im Verfahren unterliegende Partei ist verpflichtet, der anderen Partei die zur Führung des Rechtsstreits notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

(2) Über die Verpflichtung einer Partei zur Erstattung der Aufwendungen entscheidet das Gericht auf Antrag der anderen Partei zusammen mit der Entscheidung über die Hauptsache oder durch besonderen Beschluß.

(3) Eine Einigung der Parteien über die Erstattung der Aufwendungen ist zulässig.

(4) Die Entscheidung eines Kreisarbeitsgerichts über die Erstattung der Aufwendungen kann selbständig mit dem Einspruch angefochten werden.

## § 63

(1) Die Vergütung des von einer Partei mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Einspruchsverfahren beauftragten Rechtsanwalts hat die im Prozeß unterliegende Partei zu tragen.

(2) Über die Vergütung eines Rechtsanwalts entscheidet das Bezirksarbeitsgericht dem Grunde nach zusammen mit der Entscheidung über die Hauptsache oder durch besonderen Beschluß. Die Höhe der Vergütung setzt der Sekretär des Bezirksarbeitsgerichts auf Antrag des Rechtsanwalts durch Beschluß fest.

(3) Der Beschluß des Sekretärs kann mit dem Einspruch angefochten werden, über den das Bezirksarbeitsgericht entscheidet.

## § 64

(1) Die unterliegende Partei ist verpflichtet, dem Gericht die durch das Verfahren entstehenden Kosten für Zeugen und Sachverständige zu erstatten.

(2) Über die Verpflichtung einer Partei zur Erstattung von Kosten entscheidet das Gericht zusammen mit der Entscheidung über die Hauptsache oder durch besonderen Beschluß.

(3) Die Entscheidung eines Kreisarbeitsgerichts über die Erstattung von Kosten kann selbständig mit dem Einspruch angefochten werden.

## § 65

## Inkrafttreten

Die Arbeitsgerichtsordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt; Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne Treptow